

Kreis-Blatt.



Mit verbindlicher Publikationskraft

für alle amtlichen Bekanntmachungen der sämtlichen Städte und Ortschaften des Kreises.

Dies Blatt erscheint zweimal wöchentlich und zwar Mittwochs und Sonnabends zum vierteljährlichen Abonnementsbetrage von 1 Mk. 20 Pf. incl. des der Sonnabendnummer beiliegenden illustrierten Unterhaltungsblattes. Inserate werden pro 1spaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Pf. berechnet. Abonnements nehmen an alle Kaiserlichen Postanstalten sowie die Post-Landbriefträger und für Kolmar i. P. die Expedition dieses Blattes. Inseraten-Aufgabe für die jeweilige Nummer bis Dienstag und Freitag Abend 7 Uhr erbeten. Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von A. Spektorel in Kolmar in Posen.

No. 20.

Kolmar i. P., Sonnabend, 12. März 1892.

39. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Kolmar i. P., den 10. März 1892.

Um eine neue Uebersicht des Pferdebestandes im Lande zu erhalten, wird in Folge ministeriellen Erlasses — wie im Jahre 1884 — auch in diesem Jahre im hiesigen Kreise auf Grund des § 1 Abs. 2 des Pferdeaushebungs-Reglements eine allgemeine Vormusterung der Pferde stattfinden.

Die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher setze ich hiervon mit dem Veranlassen in Kenntniß, Verzeichnisse der in ihren Bezirken vorhandenen Pferde nach unten stehendem Schema in duplo aufzustellen und ein Exemplar bis zum 22. März d. Js. den Herren Distrikts-Kommissarien zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einzureichen, das zweite Exemplar aber sorgfältig aufzubewahren.

Die Verzeichnisse, zu welchen die Formulare den Herren Guts- und Gemeinde-Vorstehern durch die Herren Distrikts-Kommissarien zugehen werden, müssen sämtliche Pferde enthalten, auch diejenigen, welche nach § 4 des Reglements von der Bestellung gesetzlich befreit sind.

Von der Bestellung sind befreit:

- die Fohlen unter 4 Jahren;
- die Fingste;
- die Stuten, die entweder hochtragend sind, oder noch nicht länger als 14 Tage abgefohlt haben;
- die Pferde, welche auf beiden Augen blind sind;
- die Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tage arbeiten;
- die Dienstpferde der Beamten im Reichs- oder Staatsdienste einschließlich der Pferde der Aerzte und Thierärzte, soweit solche zur Ausübung ihres Berufes nothwendig sind — und
- die etatsmäßigen Postpferde.

Diese unter a bis f aufgeführten Pferde sind in den Verzeichnissen erkennbar zu machen und zwar durch Eintragung eines entsprechenden Vermerks in der Rubrik „Bemerkungen“.

Ort und Zeit der Musterung, welche voraussichtlich am 4. April d. Js. im Polizei-Distrikt Schneidemühl ihren Anfang nimmt, wird durch besondere Kreisblatts-Befugung bekannt gemacht werden.

Königlicher Landrath.

Verzeichniß

sämmtlicher in der Ortschaft (im Gutsbezirk)

vorhandenen Pferde.

Laufende Nummer.	Namen und Stand des Besitzers.	Geschlecht	Alter	Farbe und Abzeichen	Größe	Bemerkungen.	Brauchbar befunden als				Bemerkungen.
							Weichpferd.	Vorderpferd.	Stangenpferd.	besonders schweres Zugpferd.	
1	N. N.	Wallach	9	braun, mit Stern	1,62		(Nicht anzufüllen.)				
2	N. N.	Hengst	7	Rappe, mit weißen Hinterfüßen	1,65	Als Hengst von der Bestellung befreit					

Daß in dem vorstehenden Verzeichniß sämtliche in vorhandenen Pferde aufgeführt sind, wird hiermit bescheinigt.

(Siegel.)

den _____ 1892.
Der Gemeinde-(Guts-)Vorstand (Magistrat).

Regulativ

für

die Gemeinde-Einkommensteuer in der Stadt Kolmar i. P.

In Gemäßheit des § 53 Nr. II. der Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 in Verbindung mit § 16 Absatz 3 des Ausländigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (B.-Z. S. 237) sowie des § 74 ff. g. des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (B.-Z. S. 175) und auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten vom 12. November 1891 wird hierdurch für den Gemeindebezirk Kolmar i. P. nachstehendes Gemeinde-Einkommensteuer-Regulativ erlassen:

§ 1.

Vom 1. April 1892 ab sollen zur Gemeinde-Einkommensteuer herangezogen werden:

- alle Diejenigen, welche in dem Stadtbezirke nach den Bestimmungen der Gesehe ihren Wohnsitz haben (§ 3 Abs. 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1853);
- alle Diejenigen, welche auch ohne im Stadtbezirk zu wohnen, sich länger als drei Monate in demselben aufhalten. (§ 8 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867);
- Actiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und juristische Personen, insbesondere auch Gemeinden und weitere Kommunalverbände,

welche in dem Stadtbezirke Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben, Pachtungen, stehende Gewerbe, Eisenbahnen oder Bergbau betreiben, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen zufließenden Einkommens (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1885);

- der Staatsfiskus hinsichtlich des Einkommens aus den von ihm im Stadtbezirke betriebenen Gewerbe-, Eisenbahn- und Bergbau-Unternehmungen, sowie aus den im Stadtbezirke belegenen Domänen und Forsten (§ 1 Abs. 2 a. a. O.);
- diejenigen physischen Personen, welche im Stadtbezirke, ohne daselbst zu wohnen oder sich länger als drei Monate aufhalten, Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen